



hierbei aus dem jeweiligen Landesrahmenvertrag in den östlichen Bundesländern mit 39,8 Vollzeitkräften (VK) in der Pflege und Betreuung im Vergleich zu den westlichen Bundesländern mit 39,1 VK um 1,6 % höhere Stellenbesetzung ab.

Im Ergebnis unserer Analysen ist festzustellen, dass die Pflegequalität sowohl in den östlichen als auch in den westlichen Bundesländern tendenziell mit den steigenden von den Heimbewohnern zu tragenden Eigenanteilen zunimmt.

Geringfügig bessere Heimnoten in den östlichen Bundesländern gehen auch mit (leicht) besseren strukturellen Bedingungen einher.

Soweit der erkennbare Zusammenhang zwischen finanzieller Ausstattung und Pflegequalität nicht (nur) auf bessere strukturelle Rahmenbedingungen zurückzuführen ist, verbleibt eigentlich nur die bessere Vergütung der Mitarbeiter als Erklärung, da 80 % der Heimkosten auf die Personalkosten entfallen. ●

FAZIT

Im Ergebnis unserer Analysen ist festzustellen, dass die Pflegequalität sowohl in den östlichen als auch in den westlichen Bundesländern tendenziell mit den steigenden von den Heimbewohnern zu tragenden Eigenanteilen zunimmt.

Jan Grabow

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
jan.grabow@curacon.de

STREBEN NACH PROFITEN

zu Lasten der pflegebedürftigen Menschen?

Kommentar von Jan Grabow

Aktuell findet eine (oberflächliche) Diskussion um zweistellige Renditen in der Pflege statt, die zu Lasten der pflegebedürftigen Menschen geht. Hierbei werden folgende Fakten ausgeblendet:

In der Diskussion um zweistellige Renditen wird auf die sogenannte EBITDA-Rendite der Einrichtung abgestellt, aus der auch noch Kosten aus Zinsen, Steuern und Abschreibungen einer Pflegeeinrichtung zu decken sind.

In der Realität kämpfen Pflegeeinrichtungen in den Pflegesatzverhandlungen mit den Kostenträgern regelmäßig zunächst einmal darum, die Refinanzierung der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten sowie den gesetzlichen Anspruch zur angemessenen Vergütung des Unternehmerrisikos durchzusetzen. Für Pflegeheimbetreiber gibt es darüber hinaus bereits eine Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung und der Bezahlung in der Pflege. Bei Nichteinhaltung dieser vertraglichen Verpflichtungen droht eine Kürzung der vereinbarten Pflegevergütungen.

In der Abrechnung der Investitionsaufwendungen gegenüber den Heimbewohnern besteht seit den BSG-Urteilen vom 8. September 2011 ein Gewinnverbot, da nur die tatsächlich entstehenden Kosten umlagefähig sind.

Trotz des Fehlverhaltens einzelner „schwarzer Schafe“ im Markt sollte es vermieden werden, durch eine undifferenzierte Diskussion dem Image der Pflegebranche zusätzlich zu schaden.

In einem System, das aufgrund der demografischen Entwicklung nicht zuletzt auf effizientes Verhalten der Leistungserbringer angewiesen ist, sind Anreize hierfür innerhalb des Vergütungssystems weitestgehend verloren gegangen.